

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pfg.

Leitung Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro obergehaltener Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraumber und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Banberg, Jähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohorn, Mittig-Rotzsch, Münzig, Neufischen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsorf bei Wilsdruff, Rotzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schaubewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

No. 124

Dienstag, den 22. Oktober 1907.

66. Jahrg.

### Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern gemäß dem Gesetze vom 4. August 1900 in der 16. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke **Lommatzsch, Rössen und Wilsdruff**, einschließlich der Städte Lommatzsch und Rössen 2 **Wahlmänner** zu wählen.

Die **Abgabe der Stimmzettel** erfolgt nach **Belieben** der Wahlberechtigten

- entweder **Montag, den 11. November d. J.** im Stabsamtzimmer des Rathauses zu **Lommatzsch**, oder **Mittwoch, den 13. November d. J.** im Saale des Hotels „Stadt Dresden“ zu **Rössen**, oder **Freitag, den 15. November d. J.** im Hotel „zum weißen Adler“ zu **Wilsdruff**

jeweils von Vormittags 9 Uhr bis 1 Uhr Nachmittags;

jedoch darf jeder Wahlberechtigte nur einmal seine Stimme abgeben.

**Wahlberechtigt** für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragen sind, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. Die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der **Wahl** entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer **wahlberechtigt** sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der letzteren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen; die unter 1-4 Genannten insgesamt, sofern sie **innerhalb der Wahlabteilung** mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des

Katasters) von **über 3100 Mk. eingeschätzt** und nach der Rev. Städte- bezw. Landgemeindeordnung (§ 44 bezw. § 35 a-g) zur Ausübung des **Stimmrechts** bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem

5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten **persönlich** abzugeben; jedoch können **weibliche** Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen **Vertreter** abgeben lassen.

**Nur durch Vertreter** können ihre Stimmen abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch **einen** ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirk ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund)

**Wählbar zu Wahlmännern** sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten natürlichen Personen sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Staatsangehörige sind.

Die Wahlberechtigten haben sich bei Ausübung der Wahl zu den oben festgesetzten Zeiten beim Wahlvorsteher anzumelden und auf Verlangen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen.

Eines solchen Nachweises bedarf es nicht, wenn der Wahlberechtigte in der von der Handelskammer aufgestellten Wahlliste eingetragen ist.

Weissen, am 14. Oktober 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Unter dem Geflügelbestande des Schloßes Rat. Nr. 14 von Unkersdorf ist die **Geflügelcholera** ausgebrochen. Weissen am 18. Oktober 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Aus den Landtagsvorlagen.

#### Das neue Besoldungsgesetz für die Volksschullehrer.

Weiter befindet sich unter den dem Landtage zugegangenen Dekreten ein Gesetzesentwurf, betreffend die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen. Die gegenwärtigen Gehaltsätze (Mindestsätze) und die in dem Gesetzesentwurf in Aussicht genommenen künftigen Gehaltsätze lassen sich am besten erkennen, wenn wir sie, wie es nachstehend geschieht, übersichtlich nebeneinanderstellen:

A. Schuldirektoren (in Schulen mit mehr als 10 Lehrkräften.)		
	Gesetz vom 17. Juni 1898	Entwurf vom 15. Oktober 1907
Anfangsgehalt . . .	3000 Mk.	3300 Mk.
nach 5 Jahren . . .	3300 "	3700 "
" 10 " . . .	3600 "	4100 "
" 15 " . . .	3900 "	4600 "
B. Ständige Lehrer		
Anfangsgehalt . . .	1200 Mk.	1300 Mk.
nach 5 Jahren . . .	1400 "	1600 "
" 10 " . . .	1600 "	1900 "
" 15 " . . .	1750 "	2150 "
" 20 " . . .	1900 "	2400 "
" 25 " . . .	2100 "	2600 "
" 30 " . . .	2100 "	2800 "
C. Hilfslehrer		
Anfangsgehalt . . .		900 Mk.
nach 1 Jahr . . .	850 Mk.	950 "
" 2 Jahren . . .		1000 "

Neben den hier aufgeführten Gehaltsätzen ist allenthalben freie Wohnungen zu gewähren. Was Direktoren an Schulen mit weniger als 11 Lehrkräften betrifft, so beträgt der vorgegebene Mindestgehalt gegenwärtig 2600 Mark und soll sich künftig auf 3000 Mark belaufen. Die Zulagen werden in gleicher Weise wie oben angeführt gewährt.

Zu der Begründung wird u. a. gesagt: Hervorzuheben ist, daß die Staatsregierung an dem Grundsatz festhalten zu sollen glaubt, daß nur die Mindestgehälter der Lehrer gesetzlich festgelegt werden. Von der den Schulgemeinden bisher gewährten Freiheit, die Lehrergehälter ortsgesetzlich zu regeln und über die Mindestsätze hinauszugehen, haben

schon seither die größeren Schulgemeinden in weitem Umfange Gebrauch gemacht, was nicht nur im Interesse der Lehrerschaft liegt, sondern auch der allgemeinen Erziehung des Volksschulwesens förderlich ist. Tritt die Erhöhung der Gehälter mit dem 1. Juli in Kraft, so ergibt sich nach den aufgestellten speziellen Berechnungen für die Finanzperiode 1908/09 ein Mehraufwand bei Kapitel 96 Titel 14 des Staatshaushalts von 1210000 Mk. gemeindefähig. Darin ist aber der Mehraufwand mit enthalten, der auch ohne eine Erhöhung der Gehälter für die Finanzperiode 1908/09 in Höhe von 103000 Mk. erforderlich gemacht haben würde. Die Beibehaltung des bisherigen Anfangsgehaltes der ständigen Lehrer von 1200 Mk. ersähen unzulässig, da, ganz abgesehen von den Erwartungen der Lehrerschaft, die allgemeine Preissteigerung sich gerade bei den Einkommen am schärfsten geltend macht, die sich über das sogenannte Existenzminimum nur wenig erheben. Wenn die Anfangsgehälter einer größeren Anzahl der untersten Staatsdienestruppen (Diener, Hausmeister, Portiere, Heizer usw.) auf 1300 Mark nebst freier Wohnung oder Wohnungsgeld festgesetzt sind, so wird den ständigen Lehrern, die für ihre Ausbildung immerhin erhebliche Opfer gebracht haben, ein gleicher Anfangsgehalt nicht verweigert werden können, zumal er erst nach 5 Jahren und vollendetem 30. Lebensjahr eine Steigerung erfährt und viele Lehrer, insbesondere in ländlichen Schulgemeinden, fast gänzlich sind, in dieser Zeit zur Gründung eines Hausstandes zu verschreiten, was übrigens im Interesse der Schule nur zu wünschen ist. Die Festsetzung der Alterszulagen und des Höchstgehaltes hat selbstverständlich unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Staates, wie sie dermalen besteht und wie sie sich voraussichtlich in der Zukunft gehalten wird, gesehen werden müssen.

#### Zulassung von Mädchen in die höheren Schulen.

Nachdem seit Mai 1906 laut § 20 der Immatrikulations- und Disziplinarordnung für die Studierenden der Universität Leipzig weibliche Personen gleich den männlichen immatrikuliert werden, wenn sie die in den §§ 6 bis 9 angegebenen Bedingungen erfüllen oder als sächsische Volksschullehrerinnen zum Studium der Pädagogik zugelassen sind, nachdem ferner zu den Staatsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Nahrungsmitteltechniker, für Kandidaten des höheren Schulamts auch Frauen zugelassen werden, hat die königliche Staatsregierung ihre Aufmerksamkeit der Frage zugewandt, wie den

Mädchen Gelegenheit gegeben werden kann, sich die erforderlichen Zeugnisse über ihre Vorbildung zu erwerben. Die Regierung ist dabei auf das Projekt der sogenannten Gemeinschaftsschule, in der Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet werden, gekommen. Hierbei sind nicht die Erfahrungen des Auslandes, Amerika, Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark und die Schweiz maßgebend gewesen, sondern in erster Linie die in Bayern und Württemberg gemachten, die günstig ausgefallen sind. Die früheren Vorläufe dieser Einrichtung, sagt das Dekret, liegen auf der Hand. Die Mädchen brauchen nicht frühzeitig das Elternhaus zu verlassen, um in den wenigen Großstädten die erwünschte Vorbildung zu suchen, und in Gymnasien gibt, nicht der Geldmangel, sondern die Unfähigkeit entscheiden, ob ein Mädchen den Versuch wagen darf. Namentlich begabten Mädchen aus idyllischen Familien des Mittelstandes wird dadurch die Möglichkeit geboten, sich eine selbständige Existenz zu schaffen.

Die Bedingungen, unter denen versuchsweise bis auf weiteres Zulassung von begabten und gesunden Mädchen, die sich den akademischen Studien zuwenden wollen, in die Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien und Realprogymnasien gestattet werden möchte, werden wie folgt festgesetzt:

1. Durch die Aufnahme von Mädchen darf die für jede Klasse gesetzlich festgelegte Schülerzahl (§ 11 des Gesetzes vom 22. August 1876) nicht überschritten werden; Teilungen der Klasse werden durch sie nicht gerechtfertigt. Auch dürfen die räumlichen Verhältnisse des Schulhauses keine Schwierigkeiten bereiten.
2. Gesuche um Zulassung sind durch Vermittelung der Direktionen beziehentlich der Schulkommissionen an das Ministerium zu richten; beizufügen sind das Geburts- oder Taufzeugnis, der letzte Impfnachweis, das letzte Schulzeugnis und ein ärztliches Zeugnis über die Gesundheit der Schülerin.
3. In die unterste Klasse (Sexta) dürfen Mädchen erst nach mindestens vierjährigem Elementarunterricht und nicht vor erfülltem zehnten Lebensjahr aufgenommen werden, in höhere Klassen nicht vor dem diesem Anfangsalter entsprechenden Lebensjahr.
4. Die Aufnahme wird nach Genehmigung der Zulassung durch eine Aufnahmeprüfung entschieden, aus der sich die durch Zensur bezugte Begabung des Prüflings ergeben muß.